

BVGer E-4038/2014 vom 12. August 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4038_2014

FR: TAF E-4038/2014 du 12 août 2014

IT: TAF E-4038/2014 del 12 agosto 2014

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Übersetzung kann jedoch praxisgemäss aus prozessökonomischen Gründen verzichtet werden, da die englischsprachige Beschwerdeeingabe verständlich ist, so dass ohne weiteres darüber befunden werden kann. Der vorliegende Entscheid ergeht indessen in deutscher Sprache (Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist demnach frist- und - bis auf den sprachlichen Mangel - formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung bzw. Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.5

Gestützt auf Art. 111a AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts bestimmt sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Die dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012, welche am 29. September 2012 in Kraft getreten sind, kommen vorliegend nicht zur Anwendung, wurde doch in der Übergangsbestimmung (Ziffer III) festgehalten, dass für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung des Asylgesetzes gestellt worden sind - was vorliegend der Fall ist - die Art. 12, Art. 19 f., Art. 41 Abs. 2, Art. 52 und Art. 68 AsylG in der bisherigen Fassung gelten.

E. 4.1

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Gemäss aArt. 19 Abs. 1 AsylG kann ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das BFM überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG), welches über die Bewilligung der Einreise zur Abklärung des Sachverhalts entscheidet. Nach aArt. 20 Abs. 2 AsylG ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr aus einem Grund nach Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird oder für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erscheint. Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 und E. 5.1).

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin wurde gemäss ihren Angaben erstmals im Jahr 2006 von den LTTE zwangsrekrutiert und erhielt verschiedene Trainings, obwohl ihre Schwester H. _____ schon im Jahr 1995 der Organisation beigetreten sei (ihr Bruder I. _____, bzw. ihre Schwester J. _____ seien 2008, bzw. 2007 gefolgt). Dabei habe sie den Namen K. _____ getragen, sei Mitglied der L. _____ gewesen und habe an verschiedenen Kämpfen auf dem Feld teilgenommen (A13 S. 5 f. und 8). Im Dezember 2007 sei sie wieder

entlassen worden (A13 S. 8). Am (...) 2009 sei sie nochmals von den LTTE für ein dreimonatiges Training angehalten worden; diesmal habe sie der (...) Division angehört (A13 S. 5 und 7). Nach der Beendigung des Krieges ergab sie sich als einzige ihrer Geschwister und wurde am (...) 2009 ins C. _____ Camp in Vavuniya geführt, wo man sie über die LTTE ausfragte - indes sei ihr während den Befragungen nichts Nennenswertes geschehen (A13 S. 9). Seit ihrer Entlassung am (...) 2010 werde sie hingegen ständig belästigt, indem sie gemäss den Entlassungsaufgaben Unterschriften im M. _____ Camp leisten müsse und dabei teilweise zur Anhörung zum Military Commander berufen werde, wobei sie dann bis zu vier Stunden warten müsse. In den letzten zwei Jahren sei dies ca. zehn Mal geschehen. Jedes Mal werde sie von ihren Eltern aus Sorge begleitet. Da sie unverheiratet sei, fürchte sie sich vor einer Rekrutierung durch die sri-lankische Armee oder vor einer Verheiratung mit einem singhalesischen Mann (A13 S. 9 f.). Indes habe sie die Schreiben der schweizerischen Botschaft - entgegen ihrer Aussage in einem Brief vom 10. März 2014 - nie den Behörden in Sri Lanka gezeigt (A13 S. 11).

E. 5.2

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach eingehender Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit dem BFM zum Schluss, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin die Intensität einer asylrelevanten Verfolgung nicht zu erreichen vermögen und somit als nicht einreiserelevant einzustufen sind.

E. 5.2.1

Nach Kriegsende wurde die Beschwerdeführerin im C. _____ Camp festgehalten, wo man sie intensiv verhört habe. Mitten in der Nacht seien die Aufpasser gekommen, um zu schauen, ob niemand geflohen sei. Indes sei nie etwas Schwerwiegendes vorgefallen (A13 S. 9). Dieser Aufenthalt liegt - sie wurde am (...) 2010 ohne grössere Probleme entlassen - schon vier Jahre zurück. Zudem wurde sie gemäss ihren eigenen Angaben nicht misshandelt. Allein aufgrund dieser Festhaltung lässt sich folglich zum heutigen Zeitpunkt keine asylrelevante Verfolgung ableiten.

E. 5.2.2

Seit ihrer Entlassung aus dem (...) Camp, für welches sie sich freiwillig gemeldet habe, sei sie - so die Beschwerdeführerin - Behelligungen ausgesetzt, welche ernsthafte Nachteile darstellen würden. Ihre Entlassungsaufgaben bestehen darin, sich - wenn sie aufgefordert wird - im M. _____ Camp zu melden und ihre Anwesenheit durch eine Unterschrift zu bestätigen. Teilweise werde sie zum Military Commander geführt, welcher sie befrage (A13 S. 9). Eine vermutete oder tatsächliche frühere Verbindung zu den LTTE kann Personen Behandlungen aussetzen, welche den Bedarf an internationalen Flüchtlingsschutz nach sich ziehen können - allerdings sind Schutzmassnahmen abhängig von individuellen Umständen des Einzelfalles (vgl. UNHCR, UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs srilankischer Asylsuchender, Dezember 2012, S. 29; BVGE 2011/24). Gemäss Angaben der Beschwerdeführerin sei sie entlassen worden, weil sie als eine Unverdächtige gegolten habe (A1). Es handelt sich bei ihr um eine aus der (...) entlassene Person, welche gewissen Entlassungsaufgaben unterliegt (vgl. UNHCR, a.a.O., S. 30). Zu den individuellen Auflagen der Beschwerdeführerin gehört eine strenge Meldepflicht, welche in Zusammenhang mit der Beendigung des Bürgerkrieges zu sehen ist. Teilweise wird sie vom Military Commander befragt und überlang - bis zu vier Stunden - festgehalten. Zudem werde sie täglich auf der Strasse von Unbekannten verfolgt (A1). Das

Bundesverwaltungsgericht anerkennt, dass diese - mutmasslich in unregelmässigen Abständen stattfindende - Pflicht und Behelligungen der Beschwerdeführerin für sie sehr beängstigend wirken, insbesondere da sie einer gewissen Willkür ausgesetzt ist. Nichtsdestotrotz haben diese Massnahmen seit ihrer Entlassung am (...) 2010 noch nie ein Ausmass angenommen, welches aus asylrechtlicher Sicht für eine Einreisebewilligung relevant wäre. Es ist zudem kein Grund erkennbar, weshalb sie künftig mit schwerwiegenderen Verfolgungsmassnahmen zu rechnen hätte. Folglich sind mangels Intensität keine ernsthaften Nachteile erkennbar.

E. 5.2.3

Die Befürchtung der Beschwerdeführerin, sie werde als alleinstehende Frau von der sri-lankischen Armee rekrutiert oder mit einem singhalesischen Mann verheiratet, stellt eine blosser Vermutung dar, welche indes auf nichts Konkretem und Substanziertem beruht.

E. 5.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin weder gelungen ist, eine unmittelbare Gefahr aus einem Grund nach Art. 3 AsylG glaubhaft zu machen, noch dass weitere Abklärungen notwendig wären, während denen ihr ein weiterer Verbleib in Sri Lanka nicht zumutbar wäre. Sie ist nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen. Die Vorinstanz hat demnach zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist im vorliegenden Fall allerdings auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.